

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

27. Auffert den Sitzungen ist der eine zu der Verfügung des Präsidenten und der Commissionen, der andere muß auf der Kanzlei gegenwärtig seyn, und kann sich ohne Erlaubniß des Oberschreibers nicht entfernen. Sie können in diesen Verrichtungen zu acht Tagen abwechseln.

Allgemeine Vorschriften.

28. Die Angestellten an der Kanzlei sollen im Sommer Morgens um 7 Uhr, und im Winter um 8 Uhr an ihrer Arbeit seyn. Sie bleiben da bis nach aufgehobner Sitzung, stellen sich eine halbe Stunde nachher wieder ein, und arbeiten bis Abends, je nachdem es die Geschäfte erfordern. Der Sonntag Nachmittag ist frei, außerordentliche Geschäfte vorbehalten.

29. Im Fall einer langwierigen Krankheit eines der Angestellten kann der Oberschreiber bis zu seiner Genesung einen andern tüchtigen Mann an seine Stelle setzen, um die Arbeiten nicht zurück zu lassen.

30. Wenn einer der Angestellten bei seiner ihm zugethielten Arbeit nicht genug beschäftigt, oder äußerst dringende Arbeit vorhanden wäre, so kann der Oberschreiber die vorhandene Arbeit jedesmal vertheilen.

A n h a n g .

31. Bis nach der Umarbeitung und Beendigung der alten Arbeiten kann sich der Oberschreiber einen tüchtigen Mann auswählen, der dieselben unter seiner Aufsicht so schleunig als möglich beendige.

32. Es ist eine Commission, bestehend aus den B. Tomini, Cartier und Erlacher, ernannt, welche die alten Protokolle, so wie sie collationiert sind, nachsehe, und unterzeichne.

33. In Zukunft soll hierüber der § 58. des Neglements sorgfältig gehandhabet werden.

34. Es soll dem Senat vorgeschlagen werden, das Gesetz vom 17. Nov. 1798. über die Anstellung eines italienischen Dolmetsches zurückzunehmen.

35. Alle Verfügungen über die Kanzlei des gr. Rath's, welche mit dem gegenwärtigen Reglement im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Inländische Nachrichten.

Zürich, 30. Oktob. Gegen Bündten hat man sich in den letzten Tagen geschlagen, und einige österreichische Gefangene gemacht; sonst hat die österreichische Hauptarmee bereits in der Gegend von Doneschingen die Kantonirungsquartiere bezogen. Dagegen scheinen die Franken ernsthafte Anstalten zu machen, um über den Rhein zu gehen. Bei der unbegreiflichen Nachlässigkeit, mit welcher die Bedürfnisse für die Truppen herbeigeschafft werden, ist es auch nicht anders möglich, als sie müssen diesen Versuch wagen, denn unser Land ist völlig aufgezehrt; und bei dem Plünderungsgeist der Truppen würde zuletzt Nord und Todschlag daraus erfolgen, indem es schon jetzt hin und wieder zu Thätlichkeiten zwischen den Bauren und Soldaten gekommen seyn soll. — Gestern sind die Frankfurter Meßieranten mit einem kaiserlichen Paß hier angekommen; sie mussten von Schafhausen, wo sie immer waren, nach Basel reisen, wo sie durch die Vorposten durchgelassen wurden; sie sagen, daß Suvarow in Lindau sein Hauptquartier habe, und seine Armee von Stein bis in Bündten postirt sey; hingegen stehen die Deutschen von Stein dem Rhein nach herunter. In Bayern seyen die ersten Abtheilungen von einem neuen russischen Corps von 60,000 Mann angekommen, auf das Suvarow wagte, um einen neuen Angriff zu wagen; die Deutschen hingegen hätten wenig Lust etwas weiters in diesem Jahr zu unternehmen.

Grosser Rath, 31. Okt. Beschlüß, daß die vor dem Abgabengesetz geschloßnen Käufe die Einregistirungsgebühr nicht bezahlen, wann sie auch schon später erst registriert worden.

Senat, 31. Okt. Constitutionsdebatten. — Der Senat beschließt: Es soll eine Centralverwaltung in Helvetien seyn; — sie soll aus soviel Gliedern bestehen, als Wahlversammlungen sind. — Auf jede Wahlversammlung sollen 8 Glieder in das gesetzgebende Corps gewählt werden; — von diesen treten 5 in den großen, 3 in den Revisionsrath. — Der oberste Gerichtshof soll aus 26 Gliedern bestehen; — ertheilt sich in 2 Abtheilungen, für Cassation in Civil- und Criminalfällen.